

Campingplatzordnung

Campingplatzordnung Campingplatz & Bungalowdorf „Am Waldbad“ in 98553 Schleusingen, Ortsteil Erlau

Im nachfolgenden Text ist die Fläche des gesamten Areals, auch die Flächen des Bungalowdorfes gemeint. Auch dann, wenn es im Text „Campingplatz“ heißt.

1. **Campingplatzverwaltung**

Die Campingplatzverwaltung, der Platzwart und der Eigentümer üben das Hausrecht aus. Sie können die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn dies im Interesse anderer Campinggäste, insbesondere bei Verstößen gegen die Campingplatzordnung, erforderlich erscheint.

2. **Anmeldepflicht für alle Gäste, Besucher auch Tagesgäste, Gebühren für Besucher**

Jede Person hat sich anzumelden, Gäste, Besucher, auch Tagesgäste. Hierfür hat der jeweilige Gast und im Falle von Besuchern, der besuchte Mieter bzw. Gast Sorge zu tragen. Die Anmeldung hat in der Rezeption und außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption in der Gaststätte zu erfolgen. Während der Ruhezeiten ist eine Anmeldung nicht möglich, muss aber schnellstmöglich nach Beendigung der Ruhezeit nachgeholt werden.

Für Tagesgäste und Besucher wird eine Gebühr erhoben.

Der Zutritt zur Anlage darf nur über die dafür vorgesehenen Wege erfolgen. Innerhalb der Anlage dürfen nur die dafür vorgesehenen Wege benutzt werden. Der Zutritt und die Nutzung der Anlage ist nur angemeldeten und zahlenden Gästen vorbehalten. Haftungsrechtliche Gründe und die von jeder Person ausgehende Nutzung diverser Anlagenteile sowie der Verbrauch von Energie, Wasser und sonstigen kostenverursachenden Handlungen verlangen eine Kostenbeteiligung jeder einzelnen Person.

Der Mieter haftet auch für seinen Besuch und ist dafür verantwortlich, dass dieser den Platz bis spätestens 24.00 Uhr verlässt bzw. die Übernachtungsgebühr beglichen wird. Fahrzeuge von Besuchern dürfen nur außerhalb der Anlage geparkt werden.

In Ausnahmefällen, aber nur nach Absprache mit der Campingplatzverwaltung und gegen Gebühr darf das Fahrzeug mit auf den Platz.

3. **Fahrzeuge**

Es gilt auf dem gesamten Gelände die StVO.

Das Befahren geschieht auf eigene Gefahr.

Fahrzeuge von Besuchern dürfen nur außerhalb der Anlage geparkt werden.

Unnötiges Fahren ist zu vermeiden. Achten Sie auf spielende Kinder, Hunde und andere Tiere!

Der gesamte Platz darf mit Kraftfahrzeugen nicht schneller als im Schritttempo (staubfrei) befahren werden.

Auf der gepachteten / gemieteten Parzelle kann je ein Wohnwagen und / oder Zelt und temporär ein Pkw des Pächters abgestellt werden sofern der auf der eigenen gemieteten Parzelle zur Verfügung stehende Platz dieses erlaubt. Falls mehr abgestellt wird, ist eine Genehmigung einzuholen und es sind hierfür weitere Mietkosten fällig.

Es ist niemandem gestattet, den Pkw oder sonstiges auf den Wegen oder sonstigen

freien Plätzen abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen wird eine zusätzliche Platzgebühr erhoben. Im Falle von Wiederholungen wird ein Platzverweis ausgesprochen werden. Das Befahren von Wiesen und Fußwegen ist verboten.

Dies zu beachten liegt in Ihrem eigenen Interesse.

Das Befahren des Platzes mit einem Lkw größer 2,8 to zul. GG ist grundsätzlich untersagt.

Beim An- und Abcampen kann eine gesonderte Erlaubnis erteilt werden.

4. Bepflanzung/Rasen/Bauten

Bäume und Sträucher sind schonend zu behandeln.

Der Mieter darf Bäume, Hecken und Sträucher, egal welcher Größe, nur mit ausdrücklicher Genehmigung pflanzen, schneiden oder fällen. Mit ausdrücklicher Genehmigung gepflanzte Bäume, Hecken und Sträucher werden zum Platz gehörendes Eigentum.

Jeder Pächter hat innerhalb der von Ihm gepachteten Fläche dafür Sorge zu tragen, dass,:

a) der Platz in sauberem Zustand ist

b) das Gras, die Wiesen geschnitten sind

c) Grünabfall ordnungsgemäß und nicht im Wald und nicht auf einer leeren Parzelle entsorgt wird

d) Umzäunungen nicht errichtet werden

e) Platten oder ähnliches, die in den Boden verlegt wurden, bei Aufgabe also bei Räumung des Platzes entfernt werden

f) das Erstellen von Bauten, Vorbauten und Umzäunungen aus festen Materialien ist nicht erlaubt. Ebenso dürfen bestehende, in der Vergangenheit geduldete Bauten, Vorbauten und Umzäunungen nicht an andere Personen weiter veräußert werden. Zaunbespannungen sind nicht erlaubt.

Im Einzelfall kann nach Beantragung beim und Zustimmung durch den Campingplatz eine Erlaubnis für Bauten und Vorbauten erteilt werden.

Im Falle der Genehmigung wird eine Kautionszahlung von mindestens 1000,00 Euro fällig. Die Höhe der Kautionszahlung legt der Campingplatzbetreiber fest. Die Kautionszahlung dient der Sicherung von Ansprüchen gegenüber dem Dauercamper, sofern dieser bei Aufgabe des Platzes nicht ordnungsgemäß räumt bzw. Bauten und Vorbauten nicht ordnungsgemäß entfernt.

5. Gebühren

Die Stellplatzgebühren und Gebühren für die Nutzung und den Besuch der Anlage werden im Voraus fällig (siehe Preisliste bei der Anmeldung/Preisliste).

Leider ist es uns nicht möglich, bereits bezahlte Gebühren zu erstatten. Der ungenutzte Platzanspruch bleibt für die gebuchte Zeit erhalten, dieses gilt jedoch nicht bei verschuldetem Platzverweis.

6. Haftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung des Campingplatzes nur dann ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des Campingpersonals nachgewiesen werden kann. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich PKW, Mopeds und Motorrädern, Zelten, Wohnwagen usw. wird nicht übernommen. Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden, oder durch Verschulden anderer Campinggäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen. Für Verluste von Geld und Wertsachen, sowie anderer Gegenstände

haftet der Campingplatzbetreiber nicht. Ansprüche auf Eigentum können nicht geltend gemacht werden. Für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Platz ist der Besuchte voll für den Besucher verantwortlich. Grundsatz: „Eltern haften für ihre Kinder“ Für Stromausfälle wird keine Haftung übernommen.

7. **Sicherheit – Offenes Licht/Feuer**

Die Bedingungen eines Campingplatzes stellen erhöhte Anforderungen an die Vorsicht und Sensibilität jedes einzelnen Campers für Gefahren.

Kabel und elektrische Geräte müssen sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und den VDE – Vorschriften entsprechen. Anderenfalls darf kein Anschluss an die Anlage des Campingplatzes erfolgen.

Beim Betrieb von Propangasgeräten sind die erforderlichen Abstände zu brennbaren Materialien einzuhalten. Propangasanlagen in Campingfahrzeugen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch zugelassene Sachverständige im Abstand von 2 Jahren überprüft und abgenommen sein, sonst dürfen diese nicht auf den Campingplatz verbracht bzw. müssen sofort vom Campingplatz entfernt werden. Das Mitbringen und Benutzen von pyrotechnischen Erzeugnissen und Waffen jeglicher Art ist verboten.

Mit offenem Licht, Spiritus oder sonstigen feuergefährlichen Stoffen ist nur mit aller Vorsicht umzugehen. Für eventuelle Schäden durch verursachten Brand haftet jeder Pächter selbst.

Bitte achten Sie beim Grillen mit Holzkohle darauf, dass kein Funkenflug entsteht. Es ist auch nicht zulässig ein offenes Feuer zu entzünden.

Gasprüfbescheinigungen müssen für alle Gasanlagen, auch wenn nur 5-kg-Flaschen verwendet werden, vorgelegt werden.

Nach Bestimmungen des VFG gilt dies auch für Vorbauten und nichtangemeldete Wohnwagen.

Jeder Betreiber (Betreiber der einzelnen Gasanlage ist der Dauercamper bzw. Pächter) haftet für alle entstehenden Schäden.

8. **Hunde**

Auch Gäste mit Hunden sind auf dem Gelände unseres Campingplatzes gern gesehen.

Im Interesse aller Gäste müssen jedoch bestimmte Regeln eingehalten werden.

- Leinen Sie Ihren Hund auf dem Campinggelände bitte stets an.
- Die Hinterlassenschaften Ihres Hundes sind stets und sofort zu beseitigen. Kotbeutel sind an der Rezeption und in der Gaststätte kostenfrei erhältlich.
- Die Sanitäreanlagen sind für Hunde gesperrt.
- Der Hund darf auf der Parzelle nicht unbeaufsichtigt allein gelassen werden.
- Platzhalter / Pächter sind dafür verantwortlich, dass die Hunde ihrer Besucher ordnungsgemäß gehalten werden.

Wir behalten uns vor das Mitbringen von Hunden in jedem Einzelfall zu untersagen und behalten uns ebenfalls vor, diese Genehmigung jederzeit vollständig zu widerrufen, sofern z.B. das Verhalten einzelner Hundehalter und / oder Beschwerden anderer Gäste dazu berechtigten Anlass geben.

9. **Ruhezeiten**

Musikinstrumente und Fernseher sowie Radios bitte nur auf Zimmerlautstärke einstellen.

Mittagsruhe ist von 13.00 bis 15.00 Uhr. Nachtruhe ist von 22.00 bis 7.00 Uhr. In diesen Zeiten ist das Befahren des Platzes mit KFZ und jegliche Lärmbelästigung zu unterlassen. An- und Abreisen sind in diesem Zeitraum nicht möglich. Dieser zeitliche Einschränkung der Befahrbarkeit gilt nicht für Zufahrten zu den Parkmöglichkeiten vor der Rezeption und des Parkplatzes oberhalb der Gaststätte/unterhalb der Finnhäuser.. Oberhalb dieses Parkplatzes also ab dem Kinderspielfeld gilt diese zeitliche Einschränkung.,

10. Wasseranschlüsse

Wasseranschlüsse dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Verpächters verlegt werden. Grundsätzlich wird die Ausführung nur in Sach- und fachgerechter Form akzeptiert. Der Verpächter behält sich die Prüfung der Fach- und Hygienevorschriften vor. Nicht entsprechend ausgeführte Leitungen müssen auf Kosten des Pächters demontiert werden.

Eine Wasseruhr muss installiert sein. Leitungen ohne Wasseruhr werden von uns auf Kosten des Anschließenden demontiert und stillgelegt.

11. Sanitäranlagen/Toiletten

Die Sanitäranlagen/Toiletten sind in jedem Fall sauber zu halten. Kinder, die sich nicht allein versorgen können, müssen von einem Elternteil oder einem Erwachsenen begleitet werden.

Hunde sind in den Sanitäranlagen nicht erlaubt.

12. Müll

Die Mülltonnen sind ausschließlich für die Abfälle des täglichen Bedarfs gedacht. Abfälle des täglichen Bedarfs sind nur solche, die während des normalen Aufenthalts auf dem Campingplatz anfallen. Hierzu zählen auch keine Abfälle aus Bau-, Umbau- oder Abbrucharbeiten und keine Abfälle die zu Hause oder an anderer Stelle anfallen und mitgebracht werden.

Sperrmüll und Müll, den manche Camper von zu Hause mitbringen, wird nicht abgefahren.

Jeder Camper hat darauf zu achten das der Müll ordnungsgemäß getrennt wird.

Wir behalten uns das Recht vor, zusätzlich anfallende Kosten für die Sortierung von nicht ordnungsgemäß getrenntem Müll den einzelnen Campern in Rechnung zu stellen.

Bei Zuwiderhandlung kann und wird Platzverweis ausgesprochen werden.

Die Entsorgung von Abfällen kostet Geld. Je besser getrennt wird, desto weniger teuer ist die Entsorgung. Das entlastet die Nebenkosten und somit jeden einzelnen Gast und Dauergast.

13. Haftung

Der Pächter nimmt für alle Personen seiner Zelt- oder Wohnwagengemeinschaft die Haftung selbst wahr. Auch die Haftung gegenüber dem Verpächter zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen. Gewährleistung für Einbruch, Diebstahl, Hochwasserschäden usw. wird seitens des Verpächters nicht übernommen.

14. Kündigung des Stellplatzes

Der betreffende Camper hat nach einer Kündigung den Platz termingerecht und vollständig zu räumen. Dieses gilt auch nach einer gegebenenfalls, aus dringenden

Gründen, vom Verpächter ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung. Sollte der Pächter seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nachkommen wird ohne weitere Fristsetzung Klage erhoben werden. Die Kosten für Klage, Gericht und eventueller Räumung, sowie Ausfälle in Form von Umsatzeinbußen, da der Platz nicht zur Verfügung steht, gehen zu Lasten des Pächters.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in jedem Falle Hildburghausen.

Bei Nichtbeachtung vorgenannter Punkte kann der Verpächter eine sofortige Kündigung aussprechen. Eine Rückvergütung des eingezahlten Pachtgeldes erfolgt nicht.

Der Pächter verpflichtet sich diese Campingplatzordnung einzuhalten und akzeptiert diese in Verbindung mit seinem Mietvertrag.